



Gemeinde Bretzfeld

## Flächennutzungsplan

### 7. Änderung der 2. Fortschreibung

### „Siebeneicher Straße“

### Gemarkungen Schwabbach und Siebeneich

### Begründung mit Nachtrag



**Vermessung • Stadtplanung**  
Käser Ingenieure GmbH + Co. KG

**Büro Untergruppenbach**  
Kirchstraße 5, 74199 Untergruppenbach  
Tel.: 07131 / 58 23 0 - 0, Fax: - 26

info@kaeser-ingenieure.de  
www.kaeser-ingenieure.de

Projektnummer: 3 2022 0728

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **Teil 1:**

#### **Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung**

<b>1. Erfordernis der Planaufstellung</b>	<b>3</b>
<b>2. 7. Änderung der 2. Fortschreibung</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Lage des Plangebiets</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Planerische Zielsetzungen</b>	<b>5</b>
<b>2.3 Planerische Vorgaben</b>	<b>6</b>
<b>3. Alternativenprüfung</b>	<b>7</b>

### **Teil 2 der Begründung:**

<b>Umweltbericht</b>	<b>10</b>
----------------------	-----------

## 1. Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ausgehend von der 2004 wirksam gewordenen 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind bisher sechs Änderungen vorgenommen worden bzw. befinden sich noch im Verfahren.

Der Gemeinde Bretzfeld liegt die Anfrage eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Erweiterung des bestehenden Standorts im Bereich „Hälden“ vor. Die Anfrage umfasst eine Nutzungserweiterung des bestehenden Standorts und bezieht sich im Kern auf die Schaffung einer Möglichkeit zur Direktvermarktung der landwirtschaftlichen Produkte des Betriebs (Handel, Verkauf, Veranstaltungen und gastronomische Angebote). Zudem sind Erweiterungen der originär auf den Landwirtschaftsbetrieb bezogenen Nutzungen geplant (Wohnhaus, Kellereigebäude).

Die Gemeinde hat zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Zur Wahrung des planungsrechtlichen Entwicklungsgebots ist die parallel geführte 7. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der im Plangebiet vorhandene Bestand geht auf den Anfang der 1990er Jahre zurück, wo die damaligen Betriebsinhaber mit ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in die Selbstvermarktung von Wein und Rindfleisch eingestiegen sind und mit der Flaschenweinvermarktung sowie der Veranstaltung von Weinfesten begonnen haben. Hierzu wurde im Jahr 1996 im Außenbereich auf dem jetzigen Plangebiet eine landwirtschaftliche Maschinen- und Lagerhalle mit der Zusatznutzung für Veranstaltungen errichtet. Hauptgründe für den Bau der Halle im Außenbereich waren die gute Zuwegung, ausreichend Platz für Stellplätze, weitere Entwicklungsmöglichkeiten am Standort sowie der Nachbarschaftsschutz, und die dennoch Nähe zum bestehenden Betrieb in Siebeneich von ca. 500m.

Nachdem am bisherigen Standort in der Ortslage Siebeneich keine Erweiterungen der Weinerzeugung möglich waren, wurde auch die Weinkellerei an die bestehende Festhalle ausgesiedelt. Dieser Bau wurde 2015 und 2016 mit landwirtschaftlicher Privilegierung verwirklicht.

Im Zuge dessen und im Zuge der Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes, ca. 300m nördlich der Festhalle (Standort Beutinger Straße), wurde auch der hier plangegegenständliche Standort Hälden mit einer eigenen Mittelspannungsstation erschlossen. So ist dieser Standort nun mit Wasser, Abwasser, Elektrizität, Nahwärme (der hofeigenen Biogasanlage), Glasfaser und Straßenzuwegung voll erschlossen.

Der Standort „Hälden“ ist in seinem heutigen Umfang im Rahmen der landwirtschaftlichen Privilegierung im Außenbereich auf Basis des § 35 (1) BauGB baurechtlich genehmigt.

Aufgrund der Bedeutung der vorliegenden Planung für die Belange der Naherholung und des Tourismus, sowie zur Förderung der Direktvermarktung und der regionalen landwirtschaftlichen Betriebe ist es auch im Interesse der Gemeinde Bretzfeld, die Nutzungserweiterung und somit auch die langfristige Sicherung des Betriebs an dieser Stelle zu ermöglichen. Durch die Erweiterungen wird eine anhaltende Attraktivität des Standorts und damit auch ein wirtschaftlich auskömmlicher Betrieb ermöglicht. Mit der Überplanung ist zudem eine planungsrechtliche Steuerung durch die Instrumente der kommunalen Bauleitplanung verbunden.

## 2. 7. Änderung der 2. Fortschreibung; Darstellung Sonderbaufläche und Grünfläche

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bretzfeld stellt ein Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Siebeneicher Straße“ dar. Mit ihr soll durch die Aufnahme der Flächendarstellungen „Sonderbaufläche“ und „Grünfläche“ die planungsrechtliche Grundlage für das auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung projektierte Vorhaben geschaffen werden. Auf das parallel geführte Bebauungsplanverfahren wird ausdrücklich verwiesen, da dort eine detailliertere Auseinandersetzung mit dem Planvorhaben stattfindet.

### 2.1 Lage des Änderungsbereichs

Die 7. Änderung liegt östlich des Bretzfelder Teilorts Siebeneich an der K 2338, die die beiden Ortsteile Siebeneich und Schwabbach miteinander verbindet. Der Geltungsbereich grenzt im Süden an die K2338, im Norden, Osten und Westen ist es umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen (vgl. nachfolgender Übersichtsplan).

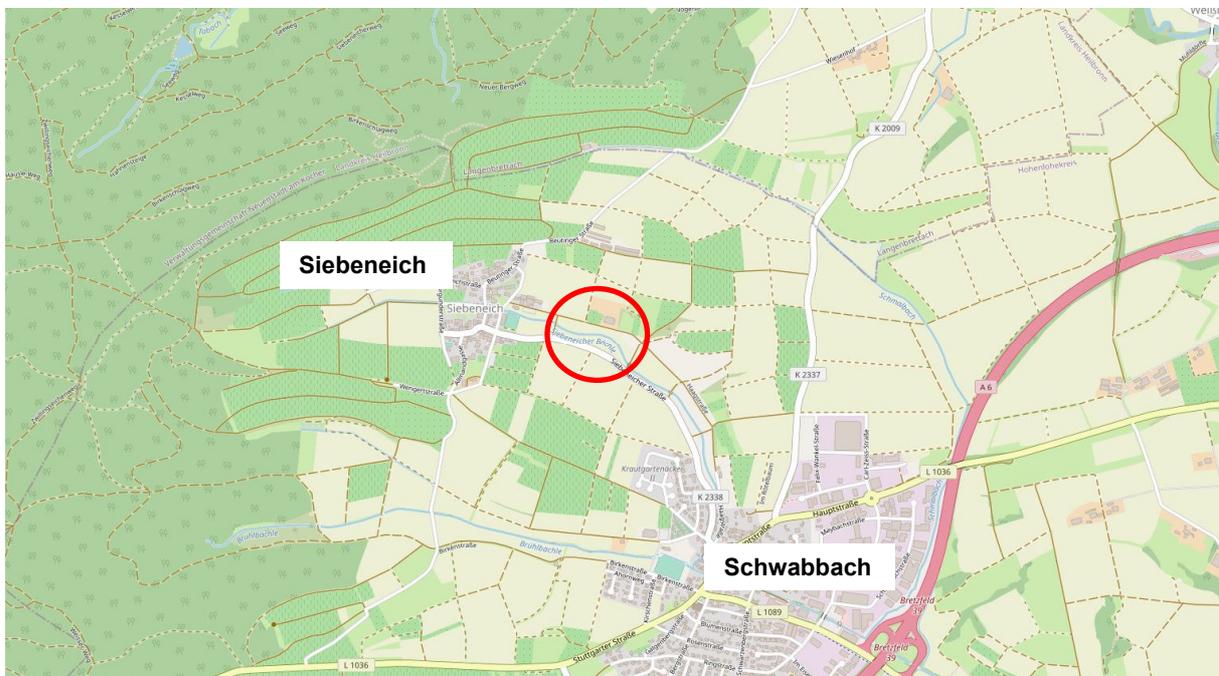


Abbildung 1: Lage Änderungsbereich 7. Änderung der 2. Fortschreibung

© OpenStreetMap-Mitwirkende

## **2.2 Planerische Zielsetzung**

### **a) Zielsetzung**

Ziel der Planung ist die Aufnahme der Flächendarstellungen „Sonderbaufläche“ und „Grünfläche“ als planungsrechtliche Grundlage für das auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung projektierte Vorhaben (Parallelverfahren).

### **b) Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen**

Durch die die vorliegende Planung kommt es teilweise zu einem Verlust von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen, betroffen ist hier der südliche Bereich des Plangebiets. Aufgrund der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden.

Im gesamten Plangebiet und dessen Umgebung liegen Flächen mit einer Einstufung als Vorrangflur I vor. Die Flurstücke weisen mit einer Flächenbilanzeinstufung als Vorrangflächen Stufe 1 und 2 höchste landwirtschaftliche Qualität auf. Während der nördliche Teil des Plangebiets bereits heute baulich genutzt ist (Kellerei, Veranstaltungshalle, Stellplätze), wird der südliche Teil des Plangebiets derzeit intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt. Diese Flächen sollen zu Grünflächen umgenutzt werden, die zum Teil bei Veranstaltungen als baumüberstandene Stellplatzanlage dienen sollen, aber auch Raum für Wiesen, Weiden oder Fortsetzung der Ackernutzung bieten. Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit geht also nicht vollständig verloren, da auch auf den Grünflächen in gewissem Umfang eine Bewirtschaftung als Grünland oder zum Obstbau betrieben wird.

Die Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen wird im Umweltbericht (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan „Siebeneicher Straße“) dargestellt und mit entsprechend hoher Bewertung in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einfließen.

In der städtebaulichen Abwägung zwischen den generell negativ betroffenen landwirtschaftlichen Belangen und der vorliegenden Planung, werden die landwirtschaftlichen Belange zurückgestellt. Dies erscheint auch deshalb akzeptabel, weil auf der einzelbetrieblichen Ebene bewirkt wird, dass der ursprünglich landwirtschaftliche Betrieb, der in die Selbstvermarktung von Wein und Rindfleisch eingestiegen ist, weitere Entwicklungsmöglichkeiten am bestehenden Standort erhält. Bei dieser einzelbetrieblichen Betrachtung wird durch die vorliegende Planung ein Ausbau und die wirtschaftliche Stabilisierung des Betriebes ermöglicht, um dessen Zukunft nachhaltig zu sichern.

### **c) Starkregenbetrachtung**

Im parallel geführten Bebauungsplanverfahren wurde eine Starkregenbetrachtung angefertigt.

Die sich für Bauvorhaben ergebenden Maßnahmen sind im Gutachten dargestellt und werden bauseitig berücksichtigt.

Trotz der Umgestaltung des Geländes kann eine Verschlechterung der Abflusssituation für Unterlieger mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Alle beobachteten Fließwege münden im HWGK-Gewässer Siebeneicher Bächle, ohne die Objekte Dritter zu tangieren. Das Oberflächenwasser wird somit vollständig gefasst und unschädlich weitergeleitet.

## 2.3 Planerische Vorgaben

### a) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Im Regionalplan ist die Fläche mit einem „Regionalen Grünzug“ nach Plansatz 3.1.1 überplant. Aufgrund der in den nächsten Jahren beabsichtigten baulichen Entwicklungen im Ortsteil Siebeneich bzw. an dessen östlichem Rand, hat die Gemeinde Bretzfeld einen Antrag zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich östlich von Siebeneich gestellt. Dies war erforderlich, weil ein Ausnahmetatbestand für eine nicht privilegierte gewerbliche Nutzung im Regionalen Grünzug nicht vorgesehen ist sowie die Voraussetzungen eines Zielabweichungsverfahrens nicht erfüllt waren. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurde vom Regionalverband am 10.12.2021 gefasst.

### b) Flächennutzungsplan

Die Fläche ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sie ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen (vgl. nachfolgende Darstellung).

Der Änderungsbereich ist nachrichtlich dargestellt (rote Umrandung).

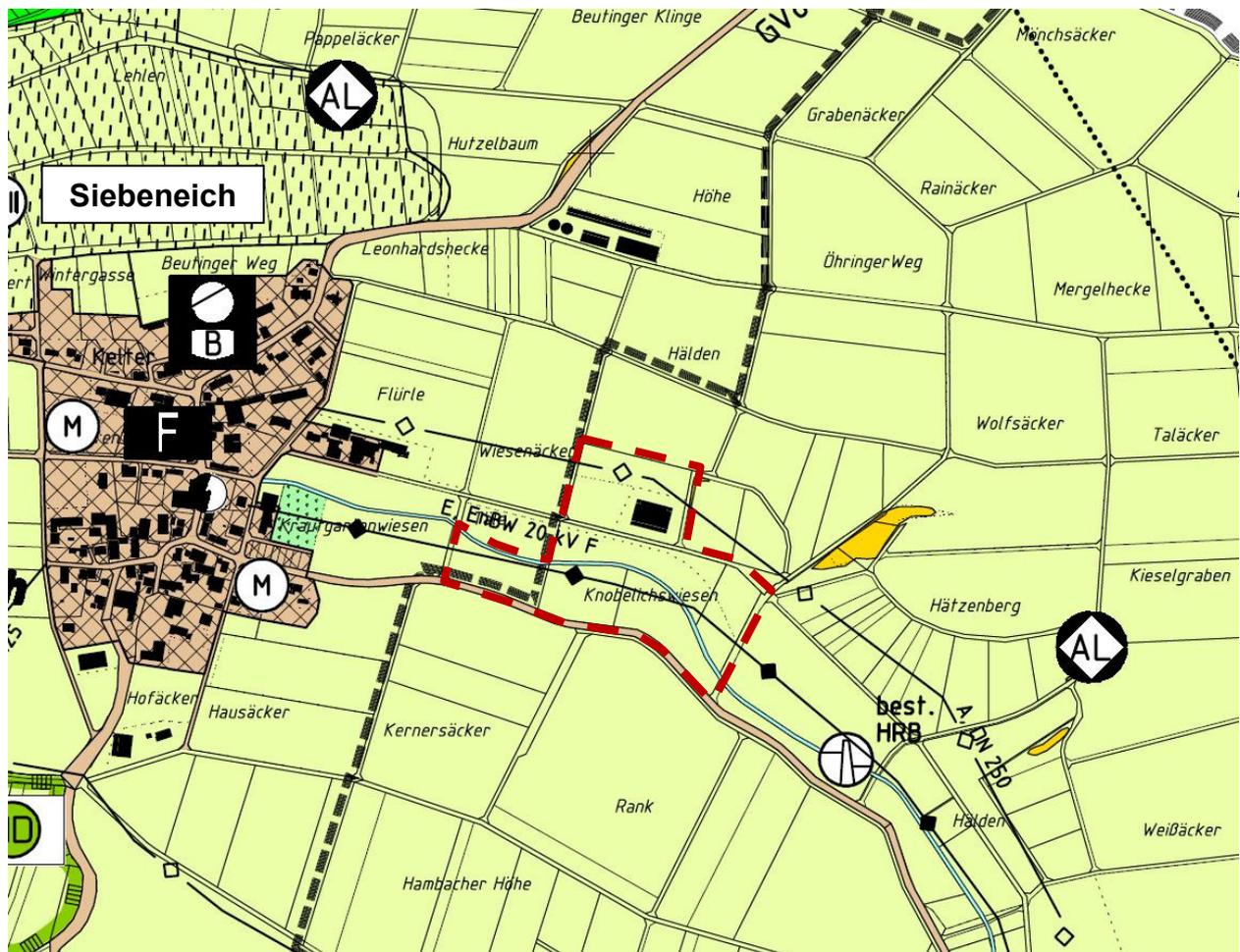


Abbildung 2: Auszug gültiger Flächennutzungsplan mit Fläche Änderungsbereich



Abgrenzung Änderungsbereich

### 3. Alternativenprüfung

Die Entstehung des Standorts „Hälden“ basiert auf der Entscheidung der damaligen Betriebsinhaber Anfang der 1990er Jahre, mit ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in Bretzfeld-Siebeneich in die Selbstvermarktung von Wein und Rindfleisch einzusteigen und mit der Flaschenweinvermarktung und der Veranstaltung von Weinfesten mit Ochs am Spieß aus eigener Aufzucht zu beginnen. Die Halle wurde im Jahr 1996 als landwirtschaftliche Maschinen- und Lagerhalle mit der Zusatznutzung für Veranstaltungen genehmigt und gebaut. In den Jahren 2015 und 2016 wurde neben der bestehenden Halle, aufgrund fehlender Entwicklungsmöglichkeiten am bestehenden Standort in Siebeneich, die Weinkellerei mit landwirtschaftlicher Privilegierung errichtet. Der Standort ist heute mit Wasser, Abwasser, Elektrizität, Nahwärme (der hofeigenen Biogasanlage), Glasfaser und Straßenzuwegung voll erschlossen.

Die Alleinlage im Außenbereich erwies sich in den vergangenen 25 Jahren als sehr gut geeignet für Veranstaltungen, da so keine Nachbarn von Verkehrs-, Geräusch- oder Besucheremissionen beeinträchtigt wurden.

Es handelt sich folglich nicht um eine gänzliche Neuaussiedlung, sondern über eine Nutzungserweiterung eines bestehenden Standorts, von der 80% bereits baulich bestehen. Die nun geplanten zukünftigen Erweiterungsmaßnahmen beziehen sich im Kern auf die Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte (Verkauf, Veranstaltungen und gastronomische Angebote).

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, bei der die Umsetzung des Vorhabens an einem alternativen Standort untersucht wurde (vgl. Übersichtplan):

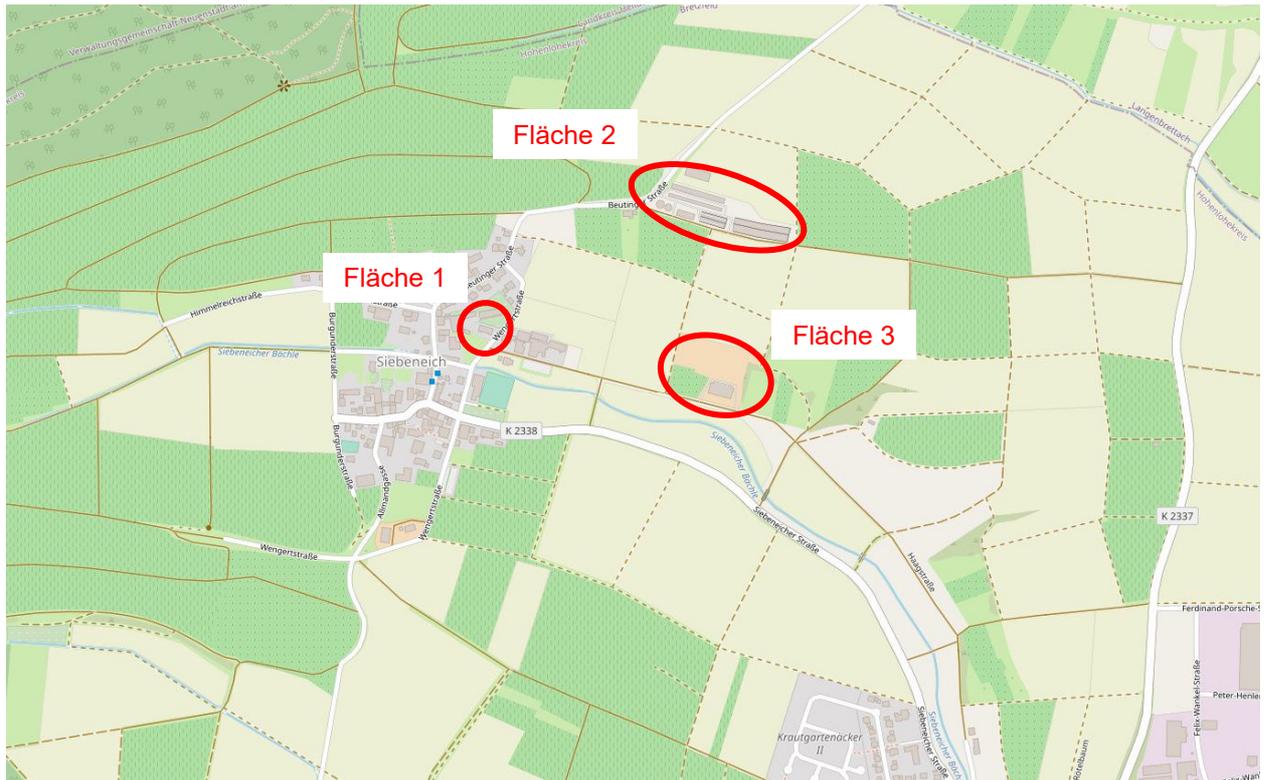
Fläche 1: In der Wengertstraße 8, der alten Hofstelle mit früherer Tierhaltung, befinden sich heute noch der Weinverkauf, Probierstube, Weinlager, alte Fahrsilos, Wohnungen und Lagergebäude. Der Standort ist mittlerweile von allen Seiten mit nachbarlicher Wohnbebauung in geringem Grenzabstand umschlossen. Eine Nutzung für Veranstaltungen ist über das Maß des Probierraums aus nachbarschaftlicher Sicht nicht sinnvoll. Alleine die gängigen Besucherzahlen der Veranstaltungen in der Festhalle im niedrigen bis mittleren vierstelligen Bereich hätten keinen Platz im Ort, geschweige denn die dafür notwendigen Besucher-Stellplätze. Platzmangel, fehlende Stellplätze, Nachbarschaftsschutz und Bestandsgebäude machen diesen Standort für die bestehende und geplante Nutzung unattraktiv. Aus diesen Gründen wurde die Aussiedlung Mitte der 1990er Jahre mit der Festhalle in den Außenbereich vorgenommen.

Fläche 2: Rund 300m nördlich des Plangebiets befindet sich die heutige landwirtschaftliche Aussiedlung des Betriebes mit 3 Bullenställen, Biogasanlage, 2 Maschinenhallen und einer Rinderschlachtung mit Produktion. Die genannten Nutzungen bringen alleine aufgrund ihrer Art Emissionen mit sich, die mit Besucherverkehr, Genuss und gastronomischer Nutzung nur sehr schwer vereinbar sind. Dieser Standort hat aufgrund der Wege- und Eigentumsverhältnisse nur die Erweiterungsmöglichkeit nach Norden. Ansonsten gibt es hier für den landwirtschaftlichen Betrieb keine absehbaren Entwicklungsmöglichkeiten in andere Richtungen. Diese Richtung mit einer ganz anderen Nutzung zu verbauen, wäre unternehmerisch und planerisch falsch. Eine Nutzung mit Festhalle ist hier nicht realisierbar, da auch der Grund für die Halle selbst sowie die Stellplätze nicht vorhanden wäre. Zudem wäre der Standort auf einem Höhenrücken mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden.

Fläche 3: Am gewählten Standort des Betriebs existiert seit 1996 die landwirtschaftliche Lagerhalle mit der Zusatznutzung als Markt- und Festhalle. Des Weiteren existiert die zum Betrieb gehörige Weinkellerei seit 2015. Beide Gebäude sind landwirtschaftlich privilegiert errichtet worden. Die ältere Halle ist für die Nutzung als Veranstaltungshalle über die vergangenen beiden Jahrzehnte auch weiter ertüchtigt worden. Die Lage mit sehr guter Zufahrt aus Schwabbach, ausreichend Stellplätzen und die Lage vor Siebeneich, sodass kein Verkehr in oder durch den Ort geleitet werden muss, ist für diese Zwecke ideal. Der Standort ist mit allen Versorgungsträgern voll erschlossen und nutzbar sowie auch mit geringem Aufwand um weitere Gebäude erweiterbar. Die weit über 100 Veranstaltungen sowie der Kellereibetrieb sind die vergangenen Jahrzehnte störungsfrei und ohne nennenswerte Zwischenfälle umgesetzt worden. Eine Verlagerung der Festhallennutzung an einen anderen Standort zöge Erschließungsaufwand, zusätzliche Zersiedelung und betrieblich unnötige Zersplitterung nach sich. Für den Betrieb wäre es ein vierter Standort, zusätzlich zu den drei bereits existierenden. Zwei davon befinden sich im Außenbereich.

Durch die Planung kann das Bestandsgebäude weiter und intensiver genutzt werden. Jede Verlagerung an einen anderen Standort, zöge einen Neubau nach sich, der zusätzliche Fläche versiegelt, sehr hohe Kosten verursacht und den Betrieb weiter zersplittert. Das Areal bietet zudem die Möglichkeit, sein Umfeld ökologisch durch die Neugestaltung deutlich aufzuwerten. Heute ist dort ein einfacher, unbewachsener Bach, Ackerflächen, Wiesenflächen und außer den Parkplatzbäumen keine Bepflanzung. Die Planungen sehen vor, dieses Areal deutlich ökologisch aufzuwerten und für die Gemarkung Siebeneich einen signifikanten ökologischen Mehrwert zu generieren. Die im Konzept dargestellten Gebäude und versiegelten Flächen sind bereits zu 80% Bestand. Die weiteren Planungen sehen lediglich kleinere Gebäude und die ökologische Aufwertung durch Landschaftsgestaltung vor.

Aus diesen Gründen ist die gewählte Fläche die geeignetste für die vorgesehenen Nutzungen.



**Abbildung 3: Übersichtsplan mit Alternativflächen (Auszug OpenStreetMap)**

## **Teil 2: Umweltbericht**

Im Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 vorliegenden, ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Im Rahmen der hier gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung wird von der Abschichtungsmöglichkeit nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB Gebrauch gemacht und auf den Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie auf die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Siebeneicher Straße“ verwiesen, welche im Parallelverfahren zur 7. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden. Aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, da die Flächen identisch sind.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 15.11.2022 / 20.12.2023

Käser Ingenieure

Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Landkreis: Hohenlohekreis  
 Gemeinde: Bretzfeld  
 Gemarkung: Schwabach und Siebeneich

**Flächennutzungsplan „7. Änderung der 2. Fortschreibung „Siebeneicher Straße“**

**Nachtrag der Begründung**

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 12.12.2022 – 27.01.2023  
 und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 12.12.2022 – 13.01.2023:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
1 Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) vom 09.12.2022	Im Schreiben vom 07.12.2022 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan „Siebeneicher Straße“ der Gemeinde Bretzfeld, Stellung zu nehmen.  Im betreffenden Plangebiet in Bretzfeld befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.  Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme.
2 Polizeipräsidium Heilbronn vom 12.12.2022	Nach Durchsicht der Planunterlagen bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Maßnahmen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.  Sollten sie für ihre Unterlagen ein im Original unterzeichnetes Dokument benötigen, bitte ich um kurze Mail-Nachricht.	Kenntnisnahme.
3 Gemeinde Pfedelbach vom 13.12.2022	Gegen die o.g. Planungen hat die Gemeinde Pfedelbach keine Anregungen oder Bedenken.  Belange der Gemeinde Pfedelbach sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
4 Stadt Weinsberg vom 14.12.2022	Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
5 Deutsche Bahn AG vom 14.12.2022	Öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.  Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.	Kenntnisnahme und Beachtung.
6 Große Kreisstadt Öhringen vom 16.12.2022	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Siebeneicher Straße“.  Seitens der Großen Kreisstadt Öhringen bestehen hinsichtlich der Planung weder Anregungen noch Bedenken.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
7 Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 16.12.2022	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
8 Netze BW, Planung Netze Gas vom 19.12.2022	Die Netze BW unterhält in dem betreffenden Bereich keine Gasleitungen. Wir haben keine Einwände gegen die 7. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bretzfeld (Parallelverfahren zum BBPL Siebeneicher Straße) von Seiten der Netze BW Gasversorgung.	Kenntnisnahme.
9 IHK Heilbronn Franken vom 19.12.2022	Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 7. Dezember 2022 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
10 Gemeinde Obersulm vom 21.12.2022	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme.
11 Netze BW, Netzplanung Strom, Netzgebiet Nord vom 27.12.2022	Die oben genannte Flächennutzungsplanänderung wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Hierzu haben wir keine Bedenken vorzubringen. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind unterirdische Stromversorgungsleitungen vorhanden. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online oder über das Postfach <a href="mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de">Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</a> in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden.	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen von Baumaßnahmen.
12 Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest vom 20.01.2023	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Mit Schreiben vom 20. Januar 2023/PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian Az. 2023B_32 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme und Beachtung.  Beachtung,

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>13 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Vom 23.01.2023</p>	<p><b>B Stellungnahme</b> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</b> Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b> <b>Geotechnik</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrundnäher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p><b>Boden</b> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de">https://maps.lgrb-bw.de</a> in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a> ) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Erlenwiesen, Rappach“ (LUBW Nr.: 126-165) wird hingewiesen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (kmGr, Gipskeuper). Diese werden stellenweise von Holozänen Abschwemmmassen (qhz) unbekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen. Teile des Plangebiets liegen in einem Bereich, in dem das Grundwasser möglicherweise (artesisch) gespannt ist. Grundsätzlich ist in der Talaue mit geringem Flurabstand des Grundwassers zu rechnen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme.
14 Regionalverband Heilbronn-Franken vom 25.01.2023	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Wie in den Unterlagen dargestellt, befindet sich das Plangebiet aktuell im Regionalen Grünzug „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ nach Plansatz 3.1.1 und steht damit im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung. Auf Antrag der Gemeinde Bretzfeld wurde zur Ermöglichung des vorliegenden Vorhabens am 10.12.2021 der Aufstellungsbeschluss zur 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken gefasst. Diese Regionalplanänderung befindet sich aktuell im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 LplG. Ziel der Regionalplanänderung ist die Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich des Plangebietes und bis zur Ortslage Siebeneich, weshalb nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens der 19. Änderung die aktuell noch bestehenden Konflikte mit den Zielen der Raumordnung ausgeräumt sind.</p> <p>Somit können wir eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung in Aussicht stellen, sofern der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens nach dem Abschluss der Regionalplanänderung (inklusive Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen) erfolgt. Wir bitten dies zu beachten und den Zeitplan für das weitere Bauleitplanverfahren mit dem laufenden Regionalplanverfahren abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands plant, den Satzungsbeschluss im April 2024 zu fassen, daher rechnet die Gemeinde mit einer Genehmigung vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans bzw. vor dem Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Darüber hinaus begrüßen wir, dass, wie im Umweltbericht zur 19. Änderung vorgeschlagen, für das Siebeneicher Bächle und seinen Gewässerrandstreifen „eine ökologisch hochwertige Gestaltung zur Förderung der Gewässerstruktur und der Artenvielfalt anzustreben“ festgesetzt wird. Wir gehen davon aus, dass dies im zu erstellenden Umweltbericht noch weiter ausgeführt wird.</p> <p>Die Begrenzung der Nutzung auf Vorhaben, die nicht von § 11 Abs. 3 BauNVO erfasst sind, ist erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass Verkaufsfläche jede überdachte Fläche umfasst, die von Kunden betreten werden kann (Windfang/Kassen- und Packzone etc.). Im Falle von Mischnutzung (Gastronomie und Verkauf) zählt die gastronomische Nutzung dann zur Verkaufsfläche, wenn es sich um eine untergeordnete Nebennutzung handelt wie beispielsweise bei einer Bäckerei oder einer Metzgerei (einschließlich Verzehrbereich). Wir bitten um frühzeitige Abstimmung bei der Konzeption des Vorhabens, idealerweise vor Einreichung des Bauantrages.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kenntnisnahme. Entlang des „Siebeneicher Bächle“ soll eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur angepflanzt werden (siehe Bebauungsplan)</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung bei der Erarbeitung des späteren Bauantrags.</p> <p>Beachtung</p> <p>Beachtung.</p>
<p>15 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 27.01.2023</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Siebeneicher Straße“, Bretzfeld, und der 7. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren der Gemeinde Bretzfeld sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Landwirtschafts- und Weinbaubetriebs im Bereich „Hälden“ östlich der Ortslage „Siebeneich“ geschaffen werden.</p> <p>Im Detail umfasst die geplante Nutzungserweiterung am Standort die Möglichkeit zur Direktvermarktung der landwirtschaftlichen Produkte des Betriebs (Handel, Verkauf, Veranstaltungen und gastronomische Angebote). Daneben sind Erweiterungen der originär auf den Landwirtschaftsbetrieb bezogenen Nutzungen (Wohnhaus, Kellereigebäude) geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Da der geltende Flächennutzungsplan das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche festsetzt, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Wir weisen an dieser Stelle vorsorglich darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sofern das Bebauungsplanverfahren vor dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren abgeschlossen werden soll.</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Vorhaben liegt im Bereich des Regionalen Grünzugs nach Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (im Folgenden Regionalplan). Die geplante Erweiterung stellt sich anders als der bisherige Bestand nicht mehr als landwirtschaftlich privilegiert iSd § 35 BauGB dar mit der Folge, dass weder eine Ausnahme noch ein Zielabweichungsverfahren vorliegend in Betracht kommen. Daher bestehen aus raumordnerischer Sicht <b>Bedenken</b> gegen das Vorhaben.</p> <p>Beim Regionalverband Heilbronn-Franken wurde ein Antrag auf Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des geplanten Erweiterungsvorhabens durch die Gemeinde Bretzfeld gestellt. Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat in der Verbandsversammlung am 10.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für die „19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich“ gefasst. Derzeit findet nach § 12 LplG die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.</p> <p>Sobald das Verfahren positiv abgeschlossen und damit der Regionale Grünzug in dem hier betreffenden Teilbereich zurückgenommen wurde, bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p> <p>Weiter empfehlen wir klarstellend, die textliche Festsetzung im geplanten Sondergebiet dahingehend anzupassen, dass die Verkaufsfläche der Direktvermarktung der landwirtschaftlichen Produkte 800 m² nicht überschreiten darf. Ebenfalls sollten weitere Nutzungen, die über die geplanten Nutzungen hinausgehen, ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken geäußert (siehe Stellungnahme 15 auf Seite 5).</p> <p>Kenntnisnahme. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands plant, den Satzungsbeschluss im April 2024 zu fassen, daher rechnet die Gemeinde mit einer Genehmigung vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans bzw. vor dem Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Hierzu wird auf das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren verwiesen, da dies im Flächennutzungsplanverfahren nicht festgesetzt werden kann.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>11.03.2021</b> mit <b>jeweils aktuellem Formblatt</b> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationsBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationsBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Beachtung.</p> <p>Beachtung.</p>
<p>16 Landratsamt Hohenlohekreis vom 10.02.2023</p>	<p>Wir bitten, die verzögerte Nachricht zu entschuldigen und nehmen zur Planung wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Umweltbericht</b></p> <p><i>In Teil 2 der Begründung wurde beschrieben, dass Im Rahmen der hier gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung von der Abschichtungsmöglichkeit nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB Gebrauch gemacht und auf den Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie auf die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Siebeneicher Straße“ verwiesen wird, welche im Parallelverfahren zur 7. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden. Aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, da die Flächen identisch sind.</i></p> <p>Wir verweisen hierzu auf Ziffer 2d der Anlage 1 BauGB. Hier wird der Bezug auf anderweitige Planungsmöglichkeiten bezogen auf den räumlichen Geltungsbereich des Planes verwiesen. In Teil 1 Ziffer 4 der Begründung werden solche Alternativen diskutiert (und ausgeschlossen) werden, halten wir diese Anforderung für inhaltlich enthalten an. Wir empfehlen dennoch, aus formalen Gründen in Ziffer 2 diese Aussagen als Ergänzung zum Umweltbericht des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Zudem sind die in Ziffer 3 genannten Belange der Wasserwirtschaft im Hinblick auf die Starkregenbetrachtung zu prüfen, ob sich daraus Auswirkungen über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus ergeben können. Sollte dies der Fall sein, dann wären diese Auswirkungen ergänzend im Umweltbericht zum Fnp aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Alternativenprüfung ist ebenfalls im Umweltbericht zum Bebauungsplan enthalten. Eine Ergänzung der Ziffer 2 in der Begründung wird daher nicht als notwendig erachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Starkregenbetrachtung wurde im Bebauungsplanverfahren erstellt, Auswirkungen auf den Geltungsbereich oder die Standortwahl ergeben sich nicht.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><b>2. Vorgenommene Gebietsausweisungen</b></p> <p>Wir halten es für erforderlich, die gesamte Fläche als Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auszuweisen. Zum einen ergibt sich derzeit aus Teil 1 der Begründung die städtebauliche Erforderlichkeit für die Ausweisung einer Grünfläche nicht, und zum anderen könnte es fraglich sein, ob eine im Fnp festgesetzte Grünfläche es überhaupt erlaubt, im Bebauungsplan Festsetzungen über großflächige Stellplätze zu treffen.</p> <p><b>3. Belange der Wasserwirtschaft</b></p> <p>Die Gemeinde Bretzfeld hat bereits eine Starkregenbetrachtung für das Einzugsgebiet des Siebeneicher Bächles durchgeführt. Die im Flächennutzungsplan geplante Standorterweiterung befindet sich demnach bereits bei einem seltenen Starkregen im Überflutungsbereich. Zudem befindet sich der Standort in der Aue des Siebeneicher Bächles. Es ist davon auszugehen, dass das Gewässer dort im Zuge eines Starkregens überlastet ist und in Folge dessen die gesamte Aue für die Retention in Anspruch genommen wird. Durch das Vorhaben wird zudem baulich in eine natürliche Rückhaltefläche eingegriffen, die einen Oberflächenabfluss begünstigt. Hier gehen wertvolle Flächen für den vorsorglichen Hochwasserschutz verloren. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Daher müssen vor allem auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune). Eine umfassende Abwägung ist in diesem Verfahren noch nachzuholen.</p> <p>Durch das Plangebiet verläuft ein Gewässer, dessen Gewässerrand nach § 29 WG und §38 WHG erhalten bleiben muss. Hierzu ist im Flächennutzungsplan eine Aussage zu treffen.</p> <p><b>4. Sonstige Belange</b></p> <p>Die Belange der Landwirtschaft werden in der Begründung korrekt dargestellt und abgewogen. Auch in der Alternativenprüfung wurden landwirtschaftliche Belange berücksichtigt. Die Belange des Naturschutzes sollen im Bebauungsplanverfahren vollständig abgehandelt werden. Es bestehen keine weiteren Anforderungen an die Planung.</p>	<p>Dies ist städtebaulich nicht erforderlich, im Sinne einer planerischen Zurückhaltung werden die Behelfsparkplätze, die als „Baumwiese“ konzipiert sind, „nur“ als Grünfläche festgesetzt. Auf diesen Flächen werden bestimmte Bereiche mit Stellplatzflächen überlagert, um die erforderliche Rechtssicherheit für die Parkierung zu erreichen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf die im parallelen Bebauungsplanverfahren durchgeführte Starkregenbetrachtung wird verwiesen, diese kommt zum Ergebnis, dass Auswirkungen auf die Unterlieger durch die Planung nicht zu befürchten sind.</p> <p>In die Begründung zum Flächennutzungsplan werden Aussagen aus dem Gutachten aufgenommen (2.2 c).</p> <p>Der Gewässerrandstreifen ist kein Thema des Flächennutzungsplans, da dieser schon vom zeichnerischen Maßstab her nicht darstellbar ist. Auf das parallel geführte Bebauungsplanverfahren wird verwiesen, dort ist der Gewässerrandstreifen planungsrechtlich verankert und zusammen mit Pflege- und Entwicklungsvorgaben festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Betroffenheit der Belange des Naturschutzes wurden im Bebauungsplanverfahren ermittelt. Hierzu zählen u.a. die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und auch der Umweltbericht, der zur Auslegung erarbeitet wurde.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>Ö1 Privatperson vom 27.01.2023</p>	<p>Zu den o.a. Planungen nehmen wir gemeinsam mit NABU und BUND wie folgt Stellung:</p> <p>Die Überplanung der Talaue des Siebeneicher Bächleins mitten im seitherigen Außenbereich führt zu massiven Beeinträchtigungen der bisher völlig unverbauten Aue und wird von uns entschieden abgelehnt.</p> <p><b>1. Gewässerschutz, Starkregen</b></p> <p>Neben einem Wohnhaus, Spielplatz usw. sind insgesamt 455! Stellplätze (inclusive 10 Caravanstellplätze) beidseitig des Gewässers vorgesehen. Die geplanten Nutzungen rücken auf bis zu 5 m an das Gewässer heran.</p> <p>Sämtliche Stellplätze und Zufahrten können gem. dem Bebauungsplan teilbefestigt werden. Die Freiflächen dazwischen sind zwar grün eingefärbt, es ist dort jedoch weiterhin Ackernutzung möglich.</p> <p>Die extrem hohe Stellplatzzahl ist besonders flächenintensiv und steht im absoluten Widerspruch zum Schutz von Freiflächen. Hier werden mehr Stellplätze geschaffen als in vielen Gewerbegebieten.</p> <p>Die Maßnahmen in der Talaue verstärken akut die Probleme bei Starkregenereignissen, wenn in kurzer Zeit große Wassermengen über die umgebenden Hanglagen in die Talaue gelangen. Dann wird die gesamte Talaue überschwemmt und als Retentionsraum benötigt. Die Talaue ist eine unverzichtbare Hochwasservorsorgefläche und deren Freihaltung muss oberste Priorität besitzen, auch wenn sie nicht exquisit als Überflutungsfläche erfasst ist. Der unterhalb liegende Ortsteil Schwabbach hat jetzt schon genügend Probleme bei Hochwasser.</p> <p>Das Maßnahmenkonzept des inzwischen über 20! Jahre alten Landschaftsplanes enthält für die Talaue, die als Biotopverbundlinie prädestiniert ist, als Ziel die Wiederherstellung einer Wiesenaue mit extensiver Grünlandnutzung bzw. Sukzessionsbereichen. Dies würde sich äußerst positiv auf das Siebeneicher Bächlein auswirken.</p> <p>Bei den vielen Parkplätze in unmittelbarer Gewässernähe und in einem bei größeren Regenfällen regelmäßig überfluteten Bereich besteht dagegen eine stete Gefahr von Gewässerverunreinigungen, auf die das Siebeneicher Bächlein besonders sensibel reagiert.</p>	<p><b>Anmerkung:</b> Die abgedruckte Stellungnahme ist identisch zu der im parallel geführten Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahme, daher wurden auch die Behandlungsvorschläge gleichlautend abgedruckt.</p> <p>Die überwiegende Zahl der zulässigen Stellplätze sind als sog. „Baumwiesen“ konzipiert und nur für größere Veranstaltungen erforderlich, eine Nutzung erfolgt also nur wenige Tage im Jahr. Diese Flächen werden aus der intensiven Ackernutzung herausgenommen und zu Grünland mit Baumbestand umgewandelt.</p> <p>Die Situation bei Starkregen wurde gutachterlich untersucht (siehe Anlage der Begründung). Trotz der Umgestaltung des Geländes kann eine Verschlechterung der Abflusssituation für Unterlieger mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Insbesondere sind Auswirkungen auf die Hochwassersituation in Schwabbach aufgrund der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten.</p> <p>Die Planung führt zu einer Aufwertung des Biotoppotentials in der Talaue, in dem sie auf den heute intensiv genutzten Ackerflächen neue Strukturen wie den Gewässerrandstreifen, extensives Grünland und Baumwiesen festsetzt.</p> <p>Großflächige Überflutungen im Bereich des Plangebiets sind nicht bekannt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Als sensible Arten wurden neben Blauflügelprachtlibellen ( s. Erhebungsbogen v. Juni 2018 zum geschützten Biotop Schilfröhricht südöstlich von Siebeneich) bei Untersuchungen im Auftrag des Regierungspräsidiums Stuttgart Referat 56 in den Jahren 2014, 2015 sogar Steinkrebse im Unterlauf des Siebeneicher Bächleins festgestellt, ebenso im Schwabbach.</p> <p>Die Population wurde als hochgradig gefährdet eingestuft, vor allem wegen der weit fortgeschrittenen Einwanderung von Signalkrebsen in den Schwabbach. Dazu kommen Eingriffe bei der Gewässerunterhaltung, Baumaßnahmen bzw. Einträge aus dem Umland.</p> <p>Als Schutzmaßnahmen wurden neben Kressperren im Schwabbach (mit allerhöchster Priorität) ein Konzept zur Gewässerunterhaltung sowie die Verminderung bzw. Vermeidung unerwünschter Schadstoffeinträge (vor allem Nährstoffe, Insektizide, Bodeneintrag) durch Ausweisung eines Gewässerrandstreifens und strukturelle Aufwertungen entlang der gesamten Strecke des Siebeneicher Bächleins (mit Gehölzsaum, Einbringen von Steinen) als erforderlich angesehen.</p> <p>Die Überplanung der Talaue mit gewässerfremden Nutzungen passt nicht dazu.</p> <p><b>2. Außenbereichsschutz</b></p> <p>Bei der extrem hohen Anzahl an geplanten Stellplätzen ist in den Zeiten der Nutzung von erheblichen Beunruhigungen im näheren und weiteren Umfeld durch Besucher auszugehen. Die große Stellplatzzahl zielt auf Großereignisse ab, die einen hohen Freizeitdruck auf die freie Landschaft bedeuten, gesteigert noch bei Kombination mit intensiver Beleuchtung bis in die Nacht hinein, wie beim kürzlich stattgefundenen „Rebenglühen“. Natur und Landschaft dienen nur noch als Kulisse. Ein solche Vermarktung der Landschaft wird von uns strikt abgelehnt. Wir sehen ein solches Handeln auch nicht mehr mit den aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Umwelt einschließlich dem seit letztem Jahr geltenden Biodiversitätsgesetz als vereinbar an.</p> <p>Neben einer drastischen Reduzierung der Stellplatzflächen, Stellplätze konsequent außerhalb der Talaue vorsehen.</p> <p>Es fehlt eine Begründung, warum z.B. Flurstück 124, gerade für Parkplätze mit nur wenigen Tagen Nutzung, nicht zur Verfügung steht. Schließlich diene das Flurstück als Parkfläche beim „Rebenglühen“ 2022 (s. Anlage). Flurstück 557 könnte u.a. ebenfalls als Alternative infrage kommen. Wir erwarten entsprechende Ergänzungen.</p>	<p>Die Planung wurde gutachterlich auf artenschutzfachliche Belange überprüft (siehe Anlage der Begründung). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass diese Belange der Planung nicht entgegenstehen.</p> <p>Aussagen zum Steinkrebs wurden in die Untersuchung aufgenommen. Zudem wurde eine ergänzende Begutachtung erstellt, beides siehe Anlage der Begründung.</p> <p>Gerade durch die Festsetzung eines Gewässerrandstreifens werden die gewässerökologischen Belange positiv beeinflusst und eine deutliche Verbesserung des heutigen Zustands erreicht.</p> <p>Die auf den Grünflächen zulässigen Stellplätze sind nur bei größeren Veranstaltungen erforderlich. Diese Stellplatzanlagen werden als „Baumwiese“ konzipiert und stellen künftig ein neues Strukturelement im bisher ausgeräumten Talraum dar.</p> <p>Die genannten Flächen stehen für eine auf Dauer angelegte Nutzung nicht zur Verfügung, die Veranstaltung „Rebenglühen“ bildet hier eine Ausnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Auch für das Wohnhaus, den Spielplatz mit Überdachungen usw. ist eine Alternativenprüfung unumgänglich. Es ist kein Grund erkennbar, warum z.B. das Wohnhaus nicht im nur wenige hundert Meter entfernten Siebeneich untergebracht werden kann, insbesondere nachdem für den Ort eine großzügige Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung erstellt wurde.</p> <p><b>3. Biotopschutz</b> Gesetzlich geschützt sind grundsätzlich alle Schilfbestände an und in Gewässern und damit genauso faktische amtlich nicht erfasste Bestände. Wir fordern deshalb eine Erfassung der Schilfbestände am/im Siebeneicher Bächlein innerhalb des Plangebiets.</p> <p><b>4. Biotopverbund</b> Suchräume dienen der Aufwertung des Biotopverbunds damit auf diesen Flächen dort künftig auch Zielarten Lebensräume finden. Es sind deshalb Angaben notwendig, wie die Planung mit den beabsichtigten Zielarten vereinbar sein soll.</p>	<p>Für den Standort des Gesamtvorhabens wurde im Rahmen der laufenden (19.) Regionalplanänderung eine umfangreiche Alternativenprüfung erstellt, die auszugsweise auch in der Begründung enthalten ist. Die Standortentscheidung ist demnach raumordnerisch und auch städtebaulich schlüssig, da ein vorhandener Standort die Grundlage bildet. Die Möglichkeit, dort für den Betriebsinhaber ein Wohnhaus zu errichten ist folgerichtig, dessen Anordnung orientiert sich an den Bestandsgebäuden, am Rande des Talraums.</p> <p>Im Plangebiet sind keine Schilfbestände vorhanden. Vielmehr wird die Dauerkultur „Durchwachsene Silphie“ angebaut, die keine Bodenbearbeitung (weil Standzeit ca. 20 Jahre), keine Düngung und keinen Pflanzenschutz benötigt.</p> <p>Die Schilfbestände am westlichen Abschnitt des Siebeneicher Bächles sind als Biotop kartiert, im Zuge der Entwurfsfortschreibung wird der Geltungsbereich in diesem Bereich so reduziert, dass die Biotopfläche außerhalb des Plangebiets liegt.</p> <p>Generell wird durch die Festsetzung eines Gewässerrandstreifens mit entsprechenden Entwicklungsvorgaben eine Verbesserung der Situation erreicht.</p> <p>Die Betroffenheit des Biotopverbundes durch das Vorhaben wird im Umweltbericht geprüft. Im Ergebnis ist in Bezug auf den Landesweiten Biotopverbund lediglich ein 1.000 m-Suchraum des „Biotopverbunds mittlerer Standorte“ von der Maßnahme betroffen. Aus fachlicher Sicht wird der Landesweite Biotopverbund durch das Vorhaben nicht grundsätzlich beeinträchtigt.</p> <p>Wie in der Begründung aufgeführt, wird durch die geplante Bepflanzung („Baumwiesen“) des Talraums ein neues Strukturelement in einer bisher reinen Agrarlandschaft geschaffen, das durchaus geeignet ist, den Biotopverbund zu stärken.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><b>5. Artenschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die knappe Abgrenzung des Untersuchungsgebiets nach Süden zu (Abb.1, S.6 SaP) wurden weiter südlich vorkommende vom Vorhaben noch potentiell betroffene Offenlandbrüter wie die Feldlerche nicht mehr erfasst. Wir fordern deshalb eine Ausweitung der Erfassung von Offenlandbrütern Richtung Süden.</li> <li>– Nachdem das Plangebiet den Oberlauf des Siebeneicher Bächleins betrifft und Bestände des Steinkrebs im Unterlauf des Siebeneicher Bächleins bekannt sind, muss die SaP die Auswirkungen der Planung auf die Bestände im Unterlauf ebenfalls thematisieren.</li> <li>– Angesichts der steten Ausbreitung des Bibers sehen wir außerdem Aussagen zur Vermeidung künftiger Konflikte mit dem Biber als erforderlich an.</li> </ul> <p><b>6. Konkrete Planung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegen der erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Talaue und zum Schutz der Freiflächen das Plangebiet auf den nördlichen Bereich außerhalb der Talaue beschränken und die geplante Stellplatzzahl deutlich reduzieren. Für die übrigen Stellplätze und das Wohnhaus mit Spielplatz und Überdachungen alternative Flächen vorsehen (s. Zif.2).</li> </ul> <p>Die Stellplatzfläche südlich des Siebeneicher Bächleins soll gem. S.5 der Begründung nur wenige Tage im Jahr genutzt werden. Dafür ist keine geschotterte Fläche und kein Bebauungsplan nötig.</p> <p>Im Bebauungsplan wird zwar auf § 8a des Klimaschutzgesetzes hingewiesen, nicht jedoch auf § 8b. Danach besteht eine PV-Pflicht grundsätzlich beim Neubau von Parkplätzen mit mehr als 35 PKW-Stellplätzen. Eine Umsetzung dieser Vorgabe verstärkt die Beeinträchtigungen der Talaue. Dazu sind die „Baumwiesen“ nicht wie geplant umsetzbar. Ein Grund mehr auf die Überplanung der Talaue zu verzichten, da der Bebauungsplan die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes beachten muss.</p>	<p>Die Artenschutzuntersuchung wurde im Zuge des fortgeführten Verfahrens überarbeitet und teilweise ergänzt (vgl. Anlage der Begründung).</p> <p>Aussagen zum Steinkrebs wurden in die Untersuchung aufgenommen. Zudem wurde eine ergänzende Begutachtung erstellt, beides siehe Anlage der Begründung.</p> <p>Dies ist nicht Aufgabe eines Bebauungsplans in der Gemeinde Bretzfeld, da diese Thematik überregionale Ursachen und Auswirkungen hat.</p> <p>Die gutachterliche Überprüfung der Planung kommt zum Ergebnis, dass die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturhaushalt hat (vgl. Umweltbericht).</p> <p>Durch die Überplanung dieser Flächen durch den Bebauungsplan soll einerseits eine Rechtssicherheit erreicht werden, andererseits bietet sie eine Möglichkeit zur Steuerung der Nutzungen, z.B. durch entsprechende Vorgaben zur Bepflanzung und Gestaltung.</p> <p>Eine Überdachung der Ausweichparkplätze ist städtebaulich nicht gewollt, da die Ausformung als „Baumwiese“ im Vordergrund steht. Die Gemeinde geht davon aus, dass eine Ausnahme von der Photovoltaikpflicht gewährt werden kann, da die Flächen nur vorübergehend oder nur zu bestimmten Anlässen als Parkplatz und sonst anderweitig (= Baumwiese) genutzt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Ansonsten haben wir zur Planung noch folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gem. S.5 der Begründung sollen die Zufahrten im Bereich der Stellplatzflächen wasserdurchlässig befestigt werden, im Bebauungsplan ist jedoch für die Stellplätze eine wasserdurchlässige Befestigung zulässig. Die Festsetzung überarbeiten.</li> <li>– Entlang des Siebeneicher Bächleins den bestehenden gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifen von 10 m ab Böschungsoberkante in den Bebauungsplan voll übernehmen. Nur so ist auch eine umfassende Aufwertung und naturnahe Gestaltung des Siebeneicher Bächleins möglich wie bereits im Landschaftsplan vorgesehen. Lediglich 5 m reichen hierzu nicht aus.</li> <li>– Im Gewässerrandstreifen müssen bauliche Anlagen, Lagerflächen, Auffüllungen, Abgrabungen usw. ausgeschlossen sein. Dies ist bisher nicht gewährleistet, schon durch das viel zu nah heranreichende Wohnhaus usw.</li> <li>– Die Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Siebeneicher Bächleins konkret darstellen und beschreiben. Zif.1.7e) im Textteil zum BPlan ist zu unbestimmt.</li> <li>– In der Talaue soll ein dauerhafter Fußweg mit Querung des Siebeneicher Bächleins geschaffen werden, obwohl die südlichen Stellplätze nur wenige Tage im Jahr genutzt werden sollen und beidseitig in erreichbarer Nähe schon Wege über den Bach führen. Wir lehnen den Fußweg ab. Wird daran festgehalten einen ebenerdigen Grasweg vorsehen, außerdem keine Verdolung bei der Querung des Siebeneicher Bächleins.</li> <li>– Im Norden des Plangebiets wegbegleitende Bäume sowie vorhandene Bäume östlich der bestehenden Veranstaltungshalle und im Bereich der 16 Stellplätze entlang der Westgrenze ebenfalls erhalten und dort zur Begrünung weitere Baumpflanzungen vorsehen, ebenso im Bereich des Wohnhauses.</li> <li>– An neuen Gebäuden Fassadenbegrünung vornehmen und Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter anbringen.</li> <li>– Verzicht auf beleuchtete Werbeanlagen.</li> </ul>	<p>Festsetzung 1.8a wird beibehalten, sie richtet sich auf Stellplätze, die auf der Sondergebietsbaufläche erstellt werden. Die Anregung wird jedoch insofern aufgenommen, dass für die Stellplätze auf der privaten Grünfläche (z.B. südlich des Siebeneicher Bächles) eine Befestigung nicht zulässig ist.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen liegt künftig im planungsrechtlichen Innenbereich und wird beidseitig mit 5m, gemessen aber der Grundstücksgrenze des Baches, festgesetzt. Dies ist eine erhebliche Verbesserung zum heutigen Zustand. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Fläche sind festgesetzt.</p> <p>Generell wurden alle Baugrenzen und Stellplatzflächen auf 10m von der Grenze des Baches abgerückt, sodass ein ausreichender Streifen Grünfläche verbleibt.</p> <p>Gemeint ist wohl 1.8e), die Anregung wurde aufgenommen und die Vorgaben konkretisiert (jetzt Nr. 1.8 h).</p> <p>An der Planung wird festgehalten, da eine verkehrssichere und vom Fahrverkehr unabhängige Verbindung erforderlich ist, die aufgrund ihrer direkten Führung von den Nutzern gut angenommen wird. Die Planung des Steges zur Querung des Baches ist mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt (Wasserrechtsantrag), es ist keine Verdolung vorgesehen. Die wasserrechtliche Erlaubnis für den Steg ist durch das Landratsamt Hohenlohekreis mittlerweile erteilt.</p> <p>Die zu erhaltenden Bäume sind mit „Pb“ (Pflanzbindung) festgesetzt, siehe Planteil. Für die Eingrünung durch Einzelbäume wurde eine Kombination aus textlichen und zeichnerischen Festsetzungen in den fortgeschriebenen Entwurf aufgenommen (vgl. Nr. 1.9 bzw. Plan).</p> <p>Die Anregung wird nicht aufgenommen, durch die zahlreichen Baumpflanzungen werden viele Nistmöglichkeiten geschaffen. Werbeanlagen im eigentlichen Sinne sind nicht vorgehen, jedoch beleuchtete Hinweisschilder auf den Hof.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geeignete Pflanzen für Dach- und Fassadenbegrünung nennen.</li> <li>- Die Grünflächen in der Talaue generell als extensive Wiesen-, Weideflächen entwickeln. Zur Ansaat artenreiche Wiesenmischungen aus gesicherter regionaler Herkunft verwenden.</li> <li>- Als Baum-, Gehölzpflanzungen in der Talaue auch standortgerechte heimische Weidenarten vorsehen.</li> <li>- Für die Pflanzgebote Zeitangaben vorgeben.</li> <li>- Auffüllungen, Abgrabungen, Überdachungen und Einfriedungen in den Grün- und Stellplatzflächen in der Talaue ausschließen.</li> <li>- In der sensiblen Tallage auf eine Beleuchtung von privaten Grünflächen, Spielplatz und Stellplätzen generell verzichten.</li> <li>- Zum Schutz des Grund- und Regenwassers keine unbeschichtete Metaldächer und -fassaden zulassen.</li> <li>- In den Garten-, Grünflächen Schottergärten ausschließen und wasserundurchlässige bzw. nicht durchwurzelbare Materialien wie Folien, Vlies nur zur Anlage von Gartenteichen zulassen.</li> <li>- Maßnahmen gegen Vogelschlag nicht nur als Hinweis sondern verbindlich festsetzen.</li> <li>- Stützmauern als Trockenmauern oder unverfugte Blocksteinmauern ausführen (als zusätzlicher Lebensraum).</li> </ul>	<p>Siehe Artenempfehlung Umweltbericht.</p> <p>Ist festgesetzt.</p> <p>Ist festgesetzt.</p> <p>Keine Vorgabe im Bebauungsplan, wird vertraglich geregelt.</p> <p>Ein genereller Ausschluss ist nicht praktikabel, da eine gewisse Flexibilität bei den Planungen erforderlich ist.</p> <p>Eine Beleuchtung dieser Flächen ist generell nicht vorgesehen, aus Gründen der Verkehrssicherheit auf den Stellplatzflächen jedoch erforderlich. Der Umfang ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren, dies ist festgesetzt.</p> <p>Ist festgesetzt.</p> <p>Schottergärten sind gesetzlich verboten, darauf wird hingewiesen (vgl. Hinweis I). Die Anregung zur Verwendung von Folien und Vliesen wird aufgenommen.</p> <p>Da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden ist eine Festsetzung nicht zwingend, der Hinweis ist ausreichend.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen, Festsetzung 2.2 b) wird ergänzt.</p>
<p>zu Privatperson Ö1 vom 30.01.2023</p>	<p>Zu unserer Stellungnahme v. 27.1.23 haben wir noch folgenden Nachtrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter Zif.6 unserer Stellungnahme (erster und zweiter Spiegelstrich) ist jeweils S.5 der Begründung zum Bebauungsplan gemeint. Darin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stellflächen südlich des Siebeneicher Bächleins nur wenige Tage im Jahr genutzt werden sollen und dass die Stellplätze innerhalb der privaten Grünflächen im Gegensatz zu den teilbefestigten Zufahrten unbefestigt bleiben sollen. Daher Zif.1.8a) im Textteil zu Bebauungsplan entsprechend überarbeiten.</li> </ul>	<p>Festsetzung 1.8a wird beibehalten, sie richtet sich auf Stellplätze, die auf der Sondergebietsbaufläche erstellt werden. Die Anregung wird jedoch insofern aufgenommen, dass für die Stellplätze auf der privaten Grünfläche (z.B. südlich des Siebeneicher Bächles) eine Befestigung nicht zulässig ist (vgl. Festsetzung 1.9c).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Streuobstwiesenschutz</b></li> </ul> <p>Die Obstwiese im Südwesten von Flst.556 sehen wir als einen nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestand an (über 1.500 m<sup>2</sup> Fläche und Stammhöhe der Bäume 1,40 m und mehr). Der Erhalt muss die Regel und die Beseitigung die Ausnahme sein. Es handelt sich um eine zukunftssträchtige Obstwiese im besten Alter mit Entwicklungspotential. Wir erwarten eine behutsamere Planung getreu einem Weiblerschen Leitmotiv auf der aktuellen Internetseite: DER ERHALT UND SCHUTZ DER NATUR IST UNS EIN BESONDERES ANLIEGEN.</p> <p>Dieses Leitmotiv sollte selbstverständlich auch für die Talaue des Siebeneicher Bächleins gelten.</p>	<p>Es handelt sich um eine Fläche mit Bäumen, die teilweise als Behelfsparkplatz genutzt wird und daher entsprechend befestigt ist. Eine Streuobstwiese im herkömmlichen Sinn ist daher nicht gegeben. Trotz dieser Einschätzung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme von § 33a NatSchG beantragt.</p>